



BESCHLUSS

VOM 20. MAI 2021

GESCH.-NR. 2021-0652
BESCHLUSS-NR. 2021-98
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.24 **Schriftliche Anfrage**

BETRIFFT **Anfrage Thomas Hildebrand, FDP, betreffend unzureichende Information der Bevölkerung zu den neuen Unterflursammelstellen im Chelleracherquartier in Illnau; Beantwortung des Vorstosses; Verabschiedung zu Händen des Grossen Gemeinderates**

VORSTOSS

Gemeinderat Thomas Hildebrand, FDP, reicht mit Schreiben vom 22. April 2021 nachfolgende Anfrage beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr. 2021/128):

AUSGANGSLAGE

Mit der amtlichen Publikation vom 25. März 2021 (u.a. im Regio) informierte der Stadtrat über den Neubau von 4 Unterflursammelstellen für Hauskehricht in Gemeindestrassen von Illnau-Effretikon. Zwei dieser Unterflursammelstellen befinden sich im Chelleracherquartier in Illnau:

- Bachtelstrasse / Ebnetstrasse, Illnau, Grundstück Kat.-Nr. IE5317 (Wohnzone 1.7)
- Rütlistrasse / Ebnetstrasse, Illnau, Grundstück Kat.-Nr. IE5163 (Wohnzone 1.7)

Der Neubau von Unterflursammelstellen entspricht der stadträtlichen Strategie, welche sowohl von RPK als auch vom Grossen Gemeinderat mit einem Rahmenkredit einstimmig gutgeheissen wurde.

Das Chelleracherquartier wird mehrheitlich von einer älteren Bevölkerungsschicht bewohnt. Mehrere Anwohner des Quartiers haben sich beim Fragesteller verärgert respektive verunsichert über die Unterflursammelstellen gezeigt. Sie befürchten, künftig die schweren 35-Liter Kehrichtsäcke nicht mehr in der Nähe des eigenen Hauses deponieren zu können, sondern mindestens 200 m zu den Unterflursammelstellen tragen zu müssen.

Nach Rückfrage beim zuständigen Stadtrat Erik Schmausser habe ich folgende Antwort auf die Bedenken der Bevölkerung erhalten:

«Gemäss einem Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichtes (2P.12/2001 von 25. Juli 2001) ist eine Gehdistanz von 350 Meter von Wohnort zum Sammelplatz zumutbar. In Illnau-Effretikon soll die Distanz im Regelfall maximal 250 Meter betragen (gemäss vom Stadtrat genehmigten Grundlagenpapier Kehricht vom 4. Mai 2017). Für die Standorte Bachtelstrasse/Ebnetstrasse resp. Rütlistrasse/Ebnetstrasse sind Einzugsgebiete von 200 Meter geplant. Berücksichtigt wird dabei die effektive Gehdistanz, nicht die Luftlinie. Die Unterflurcontainer dürfen aber grundsätzlich von allen Einwohnerinnen und Einwohner benutzt werden.»



BESCHLUSS

VOM 20. MAI 2021

GESCH.-NR. 2021-0652

BESCHLUSS-NR. 2021-98

FRAGEN AN DEN STADTRAT

Ich begrüsse weiterhin den Bau solcher Unterflursammelstellen, störe mich aber an der unzureichenden Information für die betroffene Bevölkerung. Entsprechend gelange ich als «Sprachrohr des Quartiers» mit folgenden Fragen an den Stadtrat:

1. Warum beabsichtigt der Stadtrat die betroffene Bevölkerungsgruppe erst vor Baubeginn mittels Flyer zu informieren, wenn die Einsprachefrist bereits abgelaufen ist?
2. Bedeuten die geplanten Unterflursammelstellen, dass faktisch nur noch an 2 Orten in diesem grossen Quartier der Kehricht zur Mitnahme deponiert werden kann?
3. Welche konkreten Bereitstellungspunkte werden aufgehoben?
4. Was passiert mit bisherigen oder neuen Container-Standorten im entsprechenden Umkreis der neuen Unterflursammelstellen? Werden diese Container-Standorte aufgehoben?
5. Müssen neue Container-Standorte bewilligt werden?
6. Bleiben die Bereitstellungspunkte für die Grüngutabfuhr sowie die Kartonsammlung / Papiersammlung bestehen oder werden diese ebenfalls aufgehoben? Falls diese aufgehoben werden, wo müssen Grüngut, Karton und Papier zukünftig zur Abholung deponiert werden?

Mit dem gesprochenen Rahmenkredit von CHF 300'000 sollen 10 bis 15 Unterflursammelstellen errichtet werden. Das Chelleracherquartier sowie alle anderen betroffenen Quartiere von neuen Unterflursammelstellen danken dem Stadtrat für eine umfassende und zeitnahe Information. Eine aktive und umfassende Kommunikation für die jeweiligen Quartiere unterstützt den Veränderungsprozess. Entsprechend wird gewünscht diese Anfrage kürzer als innerhalb der vorgeschriebenen 3 Monate zu beantworten

URHEBER: Gemeinderat Thomas Hildebrand, FDP

MITUNTERZEICHNENDE: Keine

EINGANG RATSBURO: 22.04.2021

FRIST: 22.07.2021



BESCHLUSS

VOM 20. MAI 2021

GESCH.-NR. 2021-0652

BESCHLUSS-NR. 2021-98

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

ANTWORTET WIE FOLGT:

ALLGEMEINES

Die Stadt Illnau-Effretikon schreibt bei Neu- oder wesentlichen Umbauten von Mehrfamilienhäusern mit mehr als sechs Wohneinheiten das Errichten eines Bereitstellungsplatzes für Abfälle vor. Bei solchen Liegenschaften wird der Kehrriem für die Abfuhr in Rollcontainern deponiert (Grundlagenpapier Kehrriem vom 4. Mai 2017, GP KER; IE 900.05.04).

In Quartieren mit mehrheitlich Einfamilienhäusern müssen die Abfallsäcke bei den blau markierten Bereitstellungsplätzen deponiert werden. Diese Orte sind so verteilt, dass sie für die Sammelfahrzeuge gut erreichbar sind. Die Distanz vom Wohnhaus bis zum nächsten Bereitstellungspunkt soll maximal 250 Meter betragen (GP KER; IE 900.05.04). Der Standort dieser Bereitstellungsplätze ist auf dem städtischen Internetauftritt einsehbar (www.ilef.ch ⇒ Entsorgung und Umwelt ⇒ Sammelkreise und Abfuhrtage).

Diese Art der Bereitstellung weist jedoch mehrere bedeutende Nachteile auf:

- Die Kehrriemsäcke müssen am Abfuhrtag bis um 07.00 Uhr, jedoch frühestens am Vorabend, bereitgestellt werden. Bei Abwesenheiten müssen die privaten Haushalte ihre Entsorgung anderweitig organisieren.
- Die Säcke werden oft durch Wildtiere, z.B. Füchse oder Krähen aufgerissen. Das führt an gewissen Punkten regelmässig zu einer grossen Unordnung und auf dem Boden verteilte Abfälle, welche die Hygiene und das Ortsbild beeinträchtigen. Die entstehende Unordnung wird von vielen Anwohnerinnen und Anwohnern als störend empfunden.
- Die Säcke müssen vom Personal der Sammelfahrzeuge einzeln eingeladen werden. Das erweist sich als eine sehr anstrengende Arbeit für die Belader.

Um diese Nachteile zu beheben, hat der Grosse Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates im Jahr 2020 einen Rahmenkredit von Fr. 300'000.- für den Bau von Quartier-Unterflurcontainer (UFC) für Kehrriem bewilligt (vgl. GGR-Geschäft-Nr. 2020/087 sowie GGR-Beschluss 2020-62 vom 1. Oktober 2020). Gemäss Projektbeschreibung sollen in erster Priorität an geeigneten Standorten öffentliche UFC als Ersatz für die lose Bereitstellung von Kehrriemsäcken erstellt werden.

Die UFC ermöglichen den Anwohnerinnen und Anwohnern, ihren Kehrriemsack an einem beliebigen Wochentag korrekt zu entsorgen, Unrat durch aufgerissene Säcke wird vermieden und die Arbeit für die Kehrriemabfuhr wesentlich vereinfacht. Die Entsorgungssituation für das Quartier wird wesentlich verbessert.

ZUR FRAGE 1:

Warum beabsichtigt der Stadtrat die betroffene Bevölkerungsgruppe erst vor Baubeginn mittels Flyer zu informieren, wenn die Einsprachefrist bereits abgelaufen ist?

Die insgesamt vier Baugesuche über den Neubau von Unterflursammelstellen wurden am 25. März 2021 im amtlichen Publikationsorgan «Regio» veröffentlicht. Während der 20-tägigen Auflagefrist konnten Anträge auf Zustellung des baurechtlichen Entscheides verlangt werden. Personen, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, werden den Baurechtsentscheid der Baubehörde – sobald vorliegend – erhalten und könnten dann innert 30 Tagen ein Rechtsmittel ergreifen. Zu den vier erwähnten Baugesuchen wurden bis Ablauf der Auflagefrist keine Zustellung von Baurechtsentscheide beantragt.



BESCHLUSS

VOM 20. MAI 2021

GESCH.-NR. 2021-0652

BESCHLUSS-NR. 2021-98

Die Eigentümerschaften der direkt an die geplanten Unterflurcontainer angrenzenden Parzellen wurden Anfang Februar 2021 schriftlich über das Vorhaben informiert. Die betroffenen Personen wurden somit bereits vor der Baueingabe und der damit verbundenen Publikation in Kenntnis gesetzt. Diese Kommunikation verfolgte das Ziel, die grundsätzliche Akzeptanz der Unterflurcontainer (UFC) an den geplanten Standorten bei den direkt betroffenen Grundeigentümern abzuklären.

Die Festsetzung der blauen Bereitstellungspunkte ist im Allgemeinen auch ohne den Bau von neuen Containern möglich, also ohne dass eine Baubewilligung nötig ist. Bei Rekursen gegen die Baubewilligung von UFC, die nicht durch Personen aus der unmittelbaren Nachbarschaft zum UFC erhoben würden, scheint es fraglich, ob sie überhaupt zulässig sind. Zum Rekurs legitimiert sind nur Personen, die durch die Bauten unmittelbar betroffen sind.

Die Anpassung der Abfallbereitstellung kann und wird erst erfolgen, wenn die Unterflurcontainer effektiv gebaut wurden. Aus diesem Grund wurde mit der breiten Anwohnerinformation bewusst zugewartet, bis die rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

ZUR FRAGE 2:

Bedeutendie geplanten Unterflursammelstellen, dass faktisch nur noch an zwei Orten in diesem grossen Quartier der Kehricht zur Mitnahme deponiert werden kann?

Nein, dies ist nicht der Fall. Es werden nebst den beiden UFC weiterhin drei konventionelle «Blaue Punkte» auch für die Kehrichtentsorgung zur Verfügung stehen. Somit stehen insgesamt fünf Orte für die Bereitstellung der Kehrichtsäcke im Chelleracher-Quartier zur Verfügung.

ZUR FRAGE 3:

Welche konkreten Bereitstellungspunkte werden aufgehoben?

Drei bestehende «Blaue Punkte» werden in «Grüne Punkte» umgewandelt. Betroffen sind die folgenden Standorte:

- Kreuzung Ebnet- / Chelleracherstrasse
- Kreuzung Brand- / Rütlistrasse
- Vis-à-vis Glärnischstrasse 26

An diesen drei grünen Punkten können zwar für die Entsorgung keine Kehrichtsäcke mehr bereitgestellt werden, aber weiterhin Grüngut, Karton und Papier.

ZUR FRAGE 4:

Was passiert mit bisherigen oder neuen Container-Standorten im entsprechenden Umkreis der neuen Unterflursammelstellen? Werden diese Container-Standorte aufgehoben?

Bestehende Roll-Container werden im Sinne einer Bestandesgarantie weiterhin bedient. Neue Roll-Containerstandorte werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.



BESCHLUSS

VOM 20. MAI 2021

GESCH.-NR. 2021-0652

BESCHLUSS-NR. 2021-98

ZUR FRAGE 5:

Müssen neue Container-Standorte bewilligt werden?

Ja, gemäss den Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung vom 21. September 2000, Art. 4.2 und Art. 4.6, wird der Standort und die Art der Abfallbereitstellung durch die städtischen Organe festgelegt. An dieser Bestimmung soll auch nach der derzeit laufenden Revision der Abfallverordnung und deren Vollzugsbestimmungen festgehalten werden.

ZUR FRAGE 6:

Bleiben die Bereitstellungspunkte für die Grüngutabfuhr sowie die Kartonsammlung / Papiersammlung bestehen oder werden diese ebenfalls aufgehoben? Falls diese aufgehoben werden, wo müssen Grüngut, Karton und Papier zukünftig zur Abholung deponiert werden?

Siehe Antwort zur Frage 3.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

1. Die vorstehende Antwort wird zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschiedet.
2. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Erik Schmausser, Stadtrat Ressort Tiefbau, bezeichnet.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat)
 - b. Abteilung Präsidiales

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 25.05.2021